

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Narjes, Dr. Marx, Baron von Wrangel, Dr. Warnke, Dr. Birrenbach, Dr. Abelein, Dr. Wörner, Dr. Todenhöfer, Dr. Wulff, Jäger (Wangen), Milz, Dr. Kunz (Weiden) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/2666 –

betr. Auswirkungen der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt hat mit Schreiben vom 28. November 1974 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung, dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft, dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Herrn Bundesminister der Justiz und dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wie folgt beantwortet:

1. Welche wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet
 - der Außen- und Sicherheitspolitik,
 - der Europapolitik,
 - der Entwicklungspolitik,
 - der Rohstoff-, Energie- und Verkehrspolitik,
 - der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungwerden durch die Neuordnung des Meeresvölkerrechts berührt (Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in New York 1973, Caracas 1974, Genf 1975)?

Die Neuordnung des Meeresvölkerrechts tangiert wesentliche Interessen der Bundesrepublik wie folgt:

Außen- und Sicherheitspolitik

Die technologische und wirtschaftliche Entwicklung erlaubt heute Nutzungen des Meeres, die noch vor wenigen Jahren nicht vorausgesehen werden konnten. Ohne eine Neuordnung des Meeresvölkerrechts droht die Welt wegen einseitiger Ausdehnungsmaßnahmen von Küstenmeer und Wirtschaftszonen in den Zustand der Anarchie mit der Gefahr des Ausbruchs ernster Konflikte zu geraten. Vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der

Friedenserhaltung machen daher eine aktive, konstruktive Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der Erarbeitung einer, den Interessen aller Staaten gerecht werdenden, Neuordnung des Meeresvölkerrechts zur gebieterischen Pflicht. Die Neuordnung berührt auch die Verteidigungsinteressen des Atlantischen Bündnisses.

Europapolitik

Die Bundesregierung betrachtet die Neuordnung des Meeresvölkerrechts als eine Aufgabe, zu deren Lösung die Politik eines geeinten Europas ihre Integrationsfunktion erfüllen könnte. Sie strebt deshalb nach Harmonisierung der Standpunkte der Neun in allen wichtigen Traktanden der Seerechtskonferenz, sei es im Gemeinschaftsrahmen, sei es im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ).

Entwicklungspolitik

In Übereinstimmung mit der Internationalen Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade verfolgt die Bundesregierung das Ziel, eine Wirtschafts- und Sozialordnung in der Welt herbeizuführen, die auch den Entwicklungsländern eine faire Chance zu wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt bietet. Die Neuordnung des Meeresvölkerrechts ist für die Bundesregierung eine willkommene Gelegenheit, die Kontakte zu den Entwicklungsländern zu verstärken. Sie sieht in einer Regelung, welche die Entwicklungsländer in vernünftigem Maße zufriedenstellt, ohne daß dabei die Interessen der Industrieländer übergangen werden, eine Kongruenz mit ihrer Entwicklungspolitik. Dies mindert nicht nur die Gefahren künftiger internationaler Konflikte, sondern eröffnet zugleich neue Perspektiven der Kooperation zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern.

Rohstoff-, Energie- und Verkehrspolitik

Bei der Rohstoffpolitik steht die Sicherung des geordneten, freien, nicht diskriminierten Zugangs zu Quellen der Rohstoffgewinnung aus dem Ozeanboden (Kupfer, Kobalt, Nickel und Mangan) im Vordergrund des Interesses der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung ist ferner im Interesse einer aktiven Energiepolitik sehr daran interessiert, daß der Bundesrepublik Deutschland der Zugang zu möglichen Kohlenwasserstoffvorkommen im Ozeanboden offengehalten wird. Grund hierfür ist die Erwartung, daß langfristig ein bedeutender Anteil des steigenden Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und Kohlenwasserstoffen durch marine Ressourcen gedeckt werden kann.

Bei der Verkehrspolitik geht die Bundesregierung von dem für sie auch im neuen Meeresvölkerrecht unabdingbaren Grundsatz der Freiheit des Schiffsverkehrs aus.

- Schon durch die beabsichtigte Ausdehnung des Küstenmeeres von 3 auf 12 sm Breite entstehen über 100 neue Meerengen, d. h. für den durchgehenden Seeverkehr wichtige Meeresteile, die künftig in voller Breite zum Hoheitsgebiet der angrenzenden Küstenstaaten gehören.
- Über 12 sm hinausreichen soll nach dem Willen einiger Staaten eine Zone, in der den Küstenstaaten zum Schutz der Küsten gegen Verschmutzung Hoheitsrechte eingeräumt werden sollen.
- Bis in eine Küstenentfernung von 200 sm – nach den Vorschlägen einiger Staaten noch darüber hinaus (Festlandssockel) – soll der Küstenstaat ausschließliche Ausbeutungsrechte zur Ausbeutung der Meeresschätze erhalten.

Alle diese Bestrebungen sind nicht nur der deutschen, sondern der internationalen Schifffahrt überhaupt unwillkommen, da mit Hoheitsrechten eines Küstenstaates stets die Gefahr verbunden ist, daß der Staat kraft seines Hoheitsrechtes direkte oder indirekte Beschränkungen für die Schifffahrt schafft, die ihre freie Beweglichkeit verhindern oder erschweren. Solche Erschwerungen bedeuten für den Seetransport stets auch eine Verteuerung.

Wissenschaftliche und technische Entwicklung

Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung hält die Bundesregierung an dem Prinzip weitestgehender Liberalisierung der Meeresforschung fest. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein typischer Fernforschungsstaat, der darauf angewiesen ist, einen Großteil seiner Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vor fremden Küsten oder auf der Hohen See durchzuführen. Das geltende Meeresvölkerrecht mit dem tragenden Grundsatz der Freiheit der Hohen See einschließlich der Forschungsfreiheit trägt dieser Interessenlage der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Meeresforschung und Meerestechnik weitgehend Rechnung. Eine Einschränkung dieses Prinzips durch die Einführung von Wirtschaftszonen, in denen die Forschung von

der Zustimmung des Küstenstaates abhängig gemacht wird, würde in Anbetracht möglicher Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Forschungsprojekten in der Wirtschaftszone fremder Staaten (keine Reaktion von Seiten der Küstenstaaten, kostspielige Genehmigungsaufgaben, Komplizierung der Projektplanung) diese Fernforschungsinteressen der Bundesrepublik empfindlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt für eine Regelung, dergemäß die Meeresforschung in der „internationalen Zone“ von der Meeresbodenbehörde reguliert und kontrolliert wird. In beiden Fällen müßte mit einer empfindlichen Einschränkung, Verteuerung und geographischen Verlagerung deutscher Forschungsaktivitäten gerechnet werden.

Fischereipolitik

Ferner wesentlich berührt werden die nicht ausdrücklich in der Anfrage genannten Fischereiinteressen der Bundesrepublik Deutschland.

2. Welchen dieser Interessen mißt die Bundesregierung – im Sinne einer sachlichen Rangfolge – herausragende politische Bedeutung bei?

Herausragende Bedeutung besitzen

- die Neuordnung des Meeresvölkerrechts überhaupt als ein wesentliches Element für ein geordnetes internationales Zusammenleben, insbesondere auch zwischen Staaten verschiedener Entwicklungsstufen;
- die Freiheit des Seeverkehrs einschließlich der freien Durchfahrt durch die Meerengen;
- der freie Zugang zu Rohstoffen und Energiequellen des Ozeanbodens;
- die Fernfischerei: hier hat die Bundesrepublik Deutschland als ein traditionell fernfischender Staat mit kurzen eigenen Küsten ein sehr großes Interesse an der Aufrechterhaltung herkömmlicher Fischereirechte.

3. In welchem Maße wird die Haltung der Bundesrepublik Deutschland auf der Seerechtskonferenz von dem übergeordneten Ziel bestimmt, einer wachsenden Rechtsunsicherheit auf den Meeren durch den Abschluß von universal geltenden Völkerrechtsnormen entgegenzuwirken?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der friedenssichernden Funktion des Völkerrechts, insbesondere der obligatorischen internationalen Streitschlichtung, u. U. auch den internationalen Organisationen, ein besonderer Rang zukommt?

Die Haltung der Bundesregierung auf der Seerechtskonferenz ist von dem Ziel bestimmt, der wachsenden Rechtsunsicherheit auf den Weltmeeren entgegenzuwirken. Die Setzung neuer universaler Völkerrechtsnormen wird jedoch nur dann geeignet sein, die Rechtssicherheit wiederherzustellen, wenn

das neue Seerecht einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Küstenstaaten und den Interessen der Staatengemeinschaft insgesamt schafft und Lösungen enthält, die für alle Staaten akzeptabel sind.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in diesem Zusammenhang der friedenssichernden Funktion des Völkerrechts, der Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen und insbesondere der obligatorischen Streitschlichtung ein besonderer Rang zukommt. Das Ziel der Einbettung des neuen Seerechts in ein System obligatorischer internationaler Streitschlichtung ist für die Bundesregierung von vorrangiger Bedeutung. Die Interessengegensätze im Bereich des Seerechts sind nämlich so groß, daß eine für alle Staaten akzeptable Neuregelung des Seerechts nach Meinung der Bundesregierung nur dann erreichbar ist, wenn für stets denkbare Streitfälle eine internationale gerichtliche Instanz verbindlich über die Auslegung und Anwendung des neuen Seerechts entscheidet.

4. Auf welche Weise hat die Bundesregierung die Wahrung der deutschen und europäischen Interessen in den letzten Jahren vorbereitet?

In welchen politischen Entscheidungsgremien
— der Bundesrepublik Deutschland,
— der Europäischen Gemeinschaft

wurden die politisch relevanten Fragen der Seerechtskonferenz bisher erörtert?

Auf welchen Gebieten ist die Bundesregierung von sich aus initiativ geworden?

Die Bundesrepublik Deutschland hatte an den Arbeiten der 1. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1958 und der Zweiten im Jahre 1960 teilgenommen. Sie hat ferner regelmäßig die Sessionen des VN-Meeresbodenausschusses, der zur Vorbereitung der 3. VN-Seerechtskonferenz eingesetzt worden war, durch inoffizielle Beobachter verfolgt, obgleich sie als damaliges Nichtmitglied der Vereinten Nationen an den Arbeiten des Ausschusses nicht aktiv teilnehmen konnte.

Die Bundesregierung hat durch Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts ihre Position für den ersten materiellen Abschnitt der Seerechtskonferenz in Caracas festgelegt.

Soweit in Ansehung der Europäischen Gemeinschaft relevante Fragen der Gemeinschaftszuständigkeit oder Fragen wirtschaftlicher Natur mit Auswirkungen auf Gemeinschaftspolitiken auf der Seerechtskonferenz erörtert werden, hat die Bundesregierung auf die Harmonisierung im Gemeinschaftsrahmen nach dem vorgeschriebenen Verfahren unter Beteiligung der Kommission hingewirkt. Politische Fragen außerhalb der Gemeinschaftszuständigkeit sind im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelt worden. Initiativ geworden ist die Bundesregierung vor allem auf den Gebieten des internationalen Meeresbodenregimes, der Fischereiregelung und der wissenschaftlichen Meeresforschung.

5. Welche Einzelstaaten oder Staatengruppen gibt es, deren Interessen im Zusammenhang der Seerechtskonferenz mit denen der Bundesrepublik Deutschland gleich oder ähnlich gelagert sind?

Worin besteht die entsprechende Identität oder Ähnlichkeit der Interessen?

Sind sie vorrangig außenpolitischer oder wirtschaftlicher Natur?

Ähnlich oder gleichgelagert hinsichtlich des Zugangs zu den Naturschätzen des Meeres und des Meeresbodens sind die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf der Seerechtskonferenz nicht nur mit denen anderer führender Industriestaaten in West und Ost, sondern auch mit den Interessen der von Österreich geführten Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten aus allen Erdteilen der Welt. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat sich in Caracas an den Beratungen dieser Gruppe beteiligt.

In Schiffsfragen besteht grundsätzlich Parallelität der Interessen vor allem mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Ostblockstaaten. Diese Staaten haben sich bisher am entschiedensten gegen Einschränkungen der Flaggenhoheit ausgesprochen.

Die Interessen sind vorrangig teils außenpolitischer, teils wirtschaftspolitischer Natur.

6. In welchem Rahmen, mit welcher Intensität und mit welchem Erfolg hat die Bundesregierung bisher mit den vorgenannten Einzelstaaten oder Staatengruppen auf der Seerechtskonferenz zusammengearbeitet?

Die Interessenidentität oder -ähnlichkeit ergibt sich, soweit der Zugang zu den Schätzen des Meeres und des Meeresbodens in Frage steht, aus der geographischen Lage, welche die Bildung von Wirtschaftszonen für die betroffenen Staaten unmöglich macht, und aus dem mit der Bildung von exklusiven Wirtschaftszonen dritter Staaten drohenden Verlust traditioneller Fischereirechte. Laufende Fühlung mit den Staaten dieser Gruppe war und ist auch weiterhin für die Bundesregierung ein Gebot.

Zusammen mit sieben anderen EG-Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland den Entwurf von Fischereiartikeln eingebracht, die auf die Wahrung herkömmlicher Fischereirechte abzielen. Ferner hat sie sich an der Einbringung von Zusatzartikeln zur Hohen See im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beteiligt; sie haben u. a. die Bekämpfung des Rauschgift Handels zum Gegenstand. Ebenso hat sie an der Vorlage eines Entwurfs von Küstenmeerartikeln zusammen mit Ländern dieser Gruppe mitgewirkt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben zusammen mit Entwicklungsländern aus der Gruppe der land- und shelflocked einen die Freiheit der Meeresforschung in der Wirtschaftszone betonenden Vorschlag der Konferenz mitvorgelegt. Auf dem Gebiet des Internationalen Meeresbodenregimes hat die deutsche Delegation in Caracas sich sehr aktiv an der Ausarbeitung eines dem zuständi-

gen Konferenzausschuß vorgelegten Vorschlags von 8 EG-Staaten (ohne Irland) über die „Conditions of Exploration and Exploitation“ beteiligt.

Der Fragenkomplex Meeresverschmutzung ist im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und einer Gruppe von Schiffahrtsnationen (17er-Gruppe) kontinuierlich und mit zunehmender Intensität beraten worden. Über die Kernfrage der Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe konnte in beiden Gremien wegen unterschiedlicher Auffassungen zur Frage der Einschränkungen der Flaggenhoheit bisher keine einheitliche Haltung erarbeitet werden.

7. Auf welche Weise hat die Bundesrepublik Deutschland darauf hingewirkt, daß während der beiden bisherigen Konferenzabschnitte in New York und Caracas eine hinreichende Abstimmung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) erreicht wurde?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich aktiv für eine Abstimmung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) eingesetzt. Da die Europäische Gemeinschaft auf dem Konferenzabschnitt New York noch nicht als Beobachter vertreten war, hat die Abstimmung während dieses Konferenzabschnitts ohne Beisein der Gemeinschaftsorgane zwischen den Neun unmittelbar stattgefunden. Vor dem Konferenzabschnitt Caracas konnte dank der Initiative der deutschen Seerechtsdelegation eine befriedigende Koordinierungsformel für die Erarbeitung eines Gemeinschaftsstandpunktes (EG) oder eines gemeinsamen politischen Standpunktes (EPZ) gefunden werden. Es haben Koordinierungssitzungen über die Punkte Fischerei, Bekämpfung der Meeresverschmutzung, wissenschaftliche Meeresforschung, internationales Meeresbodenregime im EG-Rahmen und über Küstenmeer und Meerengen sowie Hohe See im EPZ-Rahmen stattgefunden. Häufige Koordinierungssitzungen haben auch in Caracas stattgefunden.

8. Werden sich bestimmte Regelungen, die auf der Seerechtskonferenz möglicherweise beschlossen werden, etwa die Einführung breiter exklusiver wirtschaftlicher Nutzungszonen der Küstenstaaten, auf das Verhältnis der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft untereinander auswirken?

Welche konkreten Interessengegensätze oder ungelösten Probleme von politischem Gewicht gibt es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Neuordnung des Meeresvölkerrechts?

Auf welche Weise erfolgt die Abstimmung der Europäischen Gemeinschaft mit assoziierten Staaten, insbesondere mit solchen, denen ein späterer Beitritt in Aussicht gestellt worden ist (z. B. mit Norwegen wegen des Nordsee-Festlandsockels; mit Griechenland und der Türkei wegen der Agäis)?

Die Einführung breiter exklusiver Wirtschaftszonen begünstigt die EG-Mitgliedstaaten Frankreich, Däne-

mark, Irland sowie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Die Bundesrepublik Deutschland kann hiervon nur profitieren, wenn diese Staaten sie an der Nutzung der Meeresschätze ihrer Wirtschaftszone beteiligen. Negativ kann sich die Bildung exklusiver Wirtschaftszonen auf das Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten zueinander dann auswirken, wenn ein von der Wirtschaftszone profitierender Mitgliedstaat die Bedingungen des Vertrags von Rom und des Beitrittsvertrages in Frage stellte.

Innerhalb der EG gibt es außer bei der Fischerei, bei der Großbritannien einen Entwurf von Fischereiartikeln der übrigen Acht in Caracas nicht mit eingebracht hatte, auch sonst erhebliche Auffassungsunterschiede. Irland teilt bisher den Standpunkt der Entwicklungsländer über die Notwendigkeit einer Internationalen Behörde als ausschließliche Trägerin des Meeresbergbaus (Enterprisesystem), während andere Mitgliedstaaten dafür eintreten, den Meeresbergbau durch Unternehmen betreiben zu lassen (Lizenzsystem). Die Benelux-Staaten und Dänemark nehmen einen zwischen beiden Auffassungen liegenden Standpunkt ein (Mischsystem). Auch in der Frage der wissenschaftlichen Meeresforschung teilt Irland den Standpunkt der Entwicklungsländer von der Genehmigungsbedürftigkeit der Forschung in der Wirtschaftszone.

Mit den assoziierten afrikanischen Staaten bestehen wegen deren starken Engagements in der 77er Gruppe nur individuelle Kontakte der einzelnen EG-Länder.

Norwegen hat zu erkennen gegeben, daß es die Nutzung der Erdölvorkommen in seinem Festlandsockel sich vorbehalten will. Insofern ist es an einer Abstimmung mit der EG nicht interessiert.

Mit Griechenland und der Türkei bestehen nur individuelle Kontakte. Beide Staaten stehen sich wegen der Aufteilung des Festlandsockels der Agäis und der Abgrenzung ihres Küstenmeeres schroff gegenüber; sie sind bisher nicht geneigt, sich in dieser Frage mit der EG abzustimmen.

9. Mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung den Vorrang des Zieles der politischen Einigung Europas innerhalb des knappen Zeitraumes bis zum Abschluß der Seerechtskonferenz auch bei der Neuordnung des Meeresvölkerrechts zur Geltung zu bringen?

Die Bundesregierung setzt ihre Mitarbeit an der Seerechtskoordinierung im EG- und im EPZ-Rahmen aktiv fort. Diese Koordinierung wird vor und auf der Genfer Session weiterbetrieben werden. Sie hofft, daß es in den wesentlichen Fragen zu einer einheitlichen Haltung der Neun auf der nächsten Session kommt. Eine solche könnte als ein nicht ganz ungewichtiger Faktor für die politische Einigung Europas angesehen werden.

10. Auf welchen Gebieten war auf der Seerechtskonferenz bisher eine Parallelität der Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit denen der DDR sowie mit denen der Sowjetunion und ihrer übrigen Verbündeten festzustellen?

Ähnlichkeit der Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit denen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Sowjetunion und deren sonstigen Verbündeten glaubt die Bundesregierung auf folgenden Gebieten feststellen zu können:

- a) Aufrechterhaltung des freien Seeverkehrs einschließlich der freien Durchfahrt durch Meerengen;
- b) Wahrung von Fernfischereiinteressen;
- c) Bekämpfung der von Schiffen ausgehenden Meeresverschmutzung;
- d) Im Bereich der Meeresforschung;
- e) Auf dem Gebiet des Meeresbodenregimes.

11. Hat die Seerechtskonferenz in ihren bisherigen Phasen bereits Vorentscheidungen gebracht? Wenn ja, welcher Art sind diese Vorentscheidungen?

Entscheidungen sind bisher nur hinsichtlich der Organisation der Seerechtskonferenz und ihrer Verfahrensordnung getroffen worden. Darüber hinaus gab es keine Entscheidungen oder Vorentscheidungen. Doch zeichnet sich aufgrund der Generaldebatten im Konferenzplenum und in den Hauptausschüssen ab, daß die Konferenz die Ausdehnung des Küstenmeeres bis zu 12 sm und die Bildung von Wirtschaftszonen jenseits des Küstenmeeres im Ausmaß von zusätzlichen 188 sm beschließen wird, deren inhaltliche Ausgestaltung noch völlig offen ist. Auch wird aller Voraussicht nach die Errichtung einer internationalen Meeresbodenbehörde beschlossen werden, deren Struktur und Kompetenz noch ungeklärt sind.

12. Mit welchen abträglichen Auswirkungen der Neuordnung des Meeresvölkerrechts auf die Freiheiten der Hohen See – z. B. Seeverkehr, Fischerei, Forschung – muß gerechnet werden? Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, solchen Auswirkungen – etwa auf bilateralem und regionalem Wege oder durch die verstärkte Einschaltung internationaler Organisationen – entgegenzuwirken?

Die Erstreckung küstenstaatlicher Hoheitsrechte in die See hinaus fördert die Tendenz, neben die international aufgestellten Rechtsvorschriften zusätzliche nationale Vorschriften zu setzen. Die Erörterungen über die Verschmutzung der See durch Schiffe (London, Oktober 1973, Caracas 1974) haben dies deutlich gezeigt.

Es besteht die Gefahr, daß die Neuordnung des Meeresvölkerrechts zu gewissen Behinderungen des freien Seeverkehrs führt, insbesondere dann, wenn der Wirtschaftszone auch der Charakter einer Ver-

schmutzungskontrollzone des Küstenstaats beigelegt wird. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Möglichkeit zum Abschluß regionaler Sondervereinbarungen offengehalten werden.

Bezüglich der Auswirkung von 200 sm breiten Wirtschaftszonen auf die Seefischerei der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Beantwortung der Frage 22 hingewiesen. Seewärts dieser Zone rechnet die Bundesregierung damit, daß die Freiheit der Fischerei im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben kann.

Auf dem Gebiet der Forschung droht die Einführung der Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Küstenstaaten für Forschung in der Wirtschaftszone, sofern es nicht gelingt, die Wirtschaftszone ihres von Entwicklungsländern und gewissen Langküstenstaaten geforderten Exklusivcharakters zu entkleiden.

Außerdem besteht die Gefahr, daß die Forschung im Seegebiet jenseits der Wirtschaftszonen durch Regulierungsbefugnisse der internationalen Meeresbodenbehörde erschwert wird.

Für das Gebiet der Bekämpfung der Meeresverschmutzung wirkt die Bundesregierung schon jetzt auf die verstärkte Einschaltung der Intergovernmental Maritime Consultative Organization (IMCO) hin.

Was die Sicherung der ungehinderten Meeresforschung betrifft, so hält sie die Stärkung der Intergovernmental Oceanographic Commission (IOC) der UNESCO und regionaler Organisationen auf dem Gebiet der Meeresforschung für angezeigt. Sie wird diesen Gedanken im EG-Rahmen zur Erörterung stellen.

13. Bietet die Seerechtskonferenz die Möglichkeit, auch die Entwicklungsländer im Gefolge der von ihnen geforderten gerechteren Neuverteilung der Meeresgüter auf ein verbindliches Meeresvölkerrecht festzulegen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß es zu einem für alle Staaten verbindlichen Meeresvölkerrecht kommt. Dies wird dann gelingen, wenn die noch bestehenden Interessengegensätze zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wie auch zwischen Langküstenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten überwunden werden können und die berechtigten Interessen aller Staatengruppen anerkannt werden.

Mit der Vereinbarung eines von allen Seiten angestrebten weltweit gültigen Seerechts durch die Seerechtskonferenz und seiner Ratifizierung durch die Teilnehmerstaaten sind auch die Entwicklungsländer auf das neue Meeresvölkerrecht festgelegt, vorausgesetzt, daß sich auch eine entsprechende Staatenpraxis entwickelt.

14. Welche voraussichtlichen Neuregelungen im Bereich des Meeresvölkerrechts sind als Er-

füllung von Forderungen der Staaten der Dritten Welt einschließlich der Volksrepublik Chinas zu werten?

Die Ausdehnung der Küstenmeere bis zu einer Breite von 12 sm und die Bildung von anschließenden Wirtschaftszonen würde eine sehr massiv gestellte Forderung von Langküstenstaaten und Entwicklungsländern erfüllen.

Die Errichtung einer internationalen Meeresbodenbehörde mit Kontrollrechten und die Beteiligung der Entwicklungsländer am wirtschaftlichen Erfolg des Tiefseebergbaus (revenue sharing) würde Forderungen der Dritten Welt einschließlich der Volksrepublik China erfüllen.

Die Unterstellung der von den Entwicklungsländern als militärisch oder wirtschaftlich orientiert beargwöhnten Meeresforschung in künftigen Wirtschaftszonen unter das Erfordernis der Genehmigung durch den Küstenstaat würde eine Erfüllung entwicklungsstaatlicher Forderungen darstellen.

15. Gibt es Staaten außerhalb der Dritten Welt, die von den voraussichtlichen Neuregelungen des Meeresvölkerrechts im besonderen Maße begünstigt werden?

Ein neues Meeresvölkerrecht mit Küstenmeer bis zu 12 sm und anschließender Wirtschaftszone bis zu 188 sm Ausdehnung wird folgende Staaten außerhalb der Dritten Welt begünstigen: USA, Kanada, Island, Norwegen, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Spanien, Portugal, Südafrika, Australien und Neuseeland. Als weniger begünstigt erscheinen Japan und die UdSSR, weil die Vorteile einer breiten Wirtschaftszone ihre weltweiten Fernfischereiinteressen beeinträchtigen würden.

16. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung – allein oder in Verbindung mit anderen Industrieländern und internationalen Organisationen –, die schwach industrialisierten Küstenländer bei der wissenschaftlichen Forschung und technisch-wirtschaftlichen Nutzung ihrer Küstenzonen zu fördern?

Die Bundesrepublik Deutschland wirkt bilateral insbesondere durch Gewährung von Ausbildungsstipendien, Beteiligung von Wissenschaftlern aus Entwicklungsländern an Forschungsfahrten und an der Auswertung der Forschungsergebnisse auf eine Stärkung des wissenschaftlichen Potentials der Entwicklungsländer hin. Eine Intensivierung dieser Bemühungen wird erwogen. Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, den Entwicklungsländern zu helfen, ihr marines Rohstoffpotential zu erkennen und zu nutzen.

Im multilateralen Bereich sind die Zusammenarbeit mit dem UN-Office for Ocean Economics and Technology sowie mit der Intergovernmental Oceanographic Commission (IOC) der UNESCO hervorzuheben: Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, ein von dem UN-Office initiiertes Seminar über „Management and Development of Resources of

Coastal Areas“ im Jahre 1976 in der Bundesrepublik durchzuführen.

Die Bundesregierung fördert schon jetzt durch fachliche Beratung die IOC-Aktivitäten auf den Gebieten „Training, Education and Mutual Assistance“ (TEMA). Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die IOC-Aktivitäten auf diesem Gebiet erheblich erweitert werden.

17. Inwieweit könnte es im Zuge der Neuregelung der Küstenmeer- und Meerengen-Problematik sowie im Gefolge der voraussichtlichen Einführung von breiten Wirtschaftszonen der Küstenstaaten zu einer Gefährdung der Bewegungsfreiheit der Seestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten kommen?

Durch die zu erwartende Ausdehnung der Territorialgewässer auf 12 sm entstehen über 100 neue Meerengen im rechtlichen Sinne. Zahlreiche dieser Meerengen sind von Bedeutung für die Bewegungsfreiheit der Seestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten.

Das Regime der Meerengen wird von allen Staaten, die Seestreitkräfte unterhalten oder Meerengenanrainer sind, als eine Kernfrage des künftigen Meeresvölkerrechts betrachtet. Ein vorsichtiger Optimismus erscheint in diesem Zusammenhang insofern angebracht, als sich bei der Beratung dieser Frage auf der Konferenz keine Gegensätze zwischen den Staaten der NATO und des Warschauer Pakts ergeben dürften. Der Erfolg der Konferenz dürfte in hohem Maße davon abhängen, ob das künftige Meerengenregime die vitalen Sicherheitsinteressen der beiden genannten Staatengruppen berücksichtigt.

18. Tauchen besondere sicherheitspolitische Probleme hinsichtlich der Nord- und Ostsee auf? Wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland?

Hinsichtlich der Ostsee taucht das Problem auf, daß durch die Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf 12 sm der für größere Schiffseinheiten einzige passierbare Weg in die mittlere und östliche Ostsee – die Kadett-Rinne – voll in die Hoheitsgewässer der DDR fallen würde. Hier wird auf eine Regelung zu dringen sein, die eine Anwendung des Grundsatzes der freien Durchfahrt auch für die Kadett-Rinne sicherstellt.

19. Wie glaubt die Bundesregierung der Gefahr der Umwandlung von etwaigen exklusiven wirtschaftlichen Nutzungszonen der Küstenländer in Küstenmeere unter voller Souveränität der Küstenstaaten begegnen zu können?

Bestrebungen zur Umwandlung etwaiger exklusiver wirtschaftlicher Nutzungszonen der Küstenstaaten in unter voller Souveränität der Küstenstaaten ste-

hende Küstenmeere zeichnen sich schon heute ab. Die Bundesregierung glaubt, diesen Bestrebungen dadurch am ehesten begegnen zu können, daß die Rechte der Küstenstaaten in der Wirtschaftszone möglichst präzise im neuen Seerecht festgelegt werden. Sie ist bereit, dem in Caracas deutlich gewordenen Willen der Mehrheit der Staatengemeinschaft entsprechend das Konzept der Wirtschaftszone zu diskutieren; dabei wird sie das Ziel verfolgen, eine Balance zwischen den Interessen der Küstenstaaten auf die Nutzung der mineralischen und lebenden Meeresschätze der Zone und den historischen Rechten anderer Staaten zu erreichen, zugleich aber die Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs und der Kabel- und Rohrleitungsverlegung in der Wirtschaftszone unberührt zu lassen.

20. Von welchen politischen und wirtschaftlichen Grundprinzipien läßt sich die Bundesregierung bei den Beratungen der Seerechtskonferenz über die Errichtung eines internationalen Regimes für den küstenfernen Meeresboden leiten?

Die Fragen des künftigen Internationalen Meeresbodenregimes sind grundsätzlich wirtschaftlicher Natur, haben aber im Verlauf der langjährigen Konferenzvorbereitung eine außerordentliche Politisierung erfahren:

Die Entwicklungsländer streben eine Monopolisierung des Tiefseebergbaus durch die Meeresbodenbehörde an, während die führenden Industrieländer Dezentralisierung und internationalen Wettbewerb auch für diesen neuen Wirtschaftszweig fordern. Die Entwicklungsländer bezeichnen ihr Modell als die fortschrittliche Lösung im Interesse der Völkergemeinschaft und verurteilen die Vorstellung der Industrieländer in West und Ost als einen national-egoistischen Angriff auf das „gemeinsame Erbe der Menschheit“. Die Bundesregierung sucht jede politisch-ideologische Konfrontation mit den Entwicklungsländern in dieser Frage zu vermeiden. Andererseits hat die Bundesregierung seit Jahren die wirtschaftspolitische Notwendigkeit erkannt, der deutschen Industrie den freien, geordneten, nicht diskriminierten Zugang zu den Rohstoffen der Tiefsee zu wirtschaftlichen Bedingungen zu eröffnen und ihr das Verfügungsrecht über die gewonnenen Rohstoffe zu sichern.

In der Kooperation auch mit Entwicklungsländern auf den Gebieten der Erschließung und Nutzung des Meeresbodens liegt eine Möglichkeit, die beiden vorrangigen politischen und wirtschaftlichen Ziele der Bundesregierung hinsichtlich des Meeresbodenregimes in Einklang zu bringen.

21. In welchem Maße wird in Zukunft für die Rohstoff- und Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Gemeinschaft die Versorgung aus Quellen unterhalb der Meeresoberfläche, insbesondere die industrielle Nutzung des gesamten Meeresbodens, von Bedeutung sein?

Welche konkreten mittel- und langfristigen Ziele verfolgt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, um den deutschen und europäischen Interessen gerecht zu werden?

Welche kurzfristigen und langfristigen statistischen Daten stehen in diesem Zusammenhang zur Verfügung?

Auf welche Weise hat die Bundesregierung diesen Daten bei der Geltendmachung der deutschen und europäischen Interessen Rechnung getragen?

Die Rohstoff- und Energieversorgung aus dem Meeresboden wird in Zukunft für die Bundesrepublik Deutschland von erheblicher Bedeutung sein. In der Vergangenheit sind im wesentlichen die Vorkommen auf dem Festland erschlossen worden. Daneben wird die Exploration in den Off-Shore-Gebieten künftig in immer größerem Umfange zunehmen; im Festlandsockelbereich hat sie bereits gute Resultate ergeben. So haben z. B. Erdöl- und Erdgasfunde im Bereich des Britischen und Norwegischen Nordseegebietes ein Ausmaß erreicht, das zur Unabhängigkeit dieser Länder von der Einfuhr dieser Energieträger in Kürze führen wird. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird in den kommenden Jahren zunehmend einen Teil ihres Erdgasbedarfs aus Funden im Nordseegebiet decken, im Jahre 1985 bereits etwa 10 bis 16 %. Hierzu wird insbesondere der Bezug von Erdgas aus dem Norwegischen Festlandsockel (Ekofisk-Feld) beitragen; ein entsprechender Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen ist bereits am 16. Januar 1974 geschlossen worden. Insoweit handelt es sich ausschließlich um Rohstoffquellen im Festlandsockelbereich.

Die Höhe der marinen Förderung außerhalb des Festlandsockels hängt entscheidend davon ab, wann und wie die noch zu lösenden Probleme auf dem Gebiet der Gewinnungs- und Verarbeitungstechniken bewältigt und welche Rentabilitätsaussichten gegeben sein werden. Die voraussichtlichen Fördermengen können daher nur geschätzt werden. Bisher angestellte Schätzungen kamen nur zu stark unterschiedlichen Zahlenangaben. Die Bundesregierung hat daher eine genaue fachliche Untersuchung der kurz-, mittel- und langfristig möglichen Fördermengen in Auftrag gegeben. Langfristiges Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, dafür zu sorgen, daß durch Ressourcen der Tiefsee ein möglichst hoher Anteil des deutschen Kobalt- und Nickelbedarfs gedeckt und die Versorgung mit Kupfer verbessert wird.

Die Bundesregierung tritt für einen wirtschaftlichen, im Verhältnis zum terrestrischen Bergbau nicht diskriminierten Meeresbergbau unter unmittelbarer Beteiligung privater Unternehmen ein. Sie ist der Auffassung, daß hierdurch nicht nur den deutschen, sondern auch den europäischen Interessen am besten gedient ist.

22. Welche Auswirkungen hat die voraussichtliche Einführung von exklusiven küstenstaatlichen Wirtschaftszonen auf unseren Zugang zu

den Untersee-Energievorkommen und den Fischbeständen

- im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft,
- in den Wirtschaftszonen anderer Staaten und Regionen?

Die Auswirkungen etwaiger künftiger Wirtschaftszonen mit Exklusivrechten der Küstenstaaten auf unseren Zugang zu unterseeischen Energievorkommen sind noch nicht voll abzusehen.

Mit Sicherheit wird die Bundesrepublik Deutschland zu den Energievorkommen in der Wirtschaftszone von Nicht-EG-Staaten nur über bilaterale Verträge Zugang erlangen können. Einige Staaten beanspruchen vor ihren Küsten ferner die Teile des Kontinentalsockels, die jenseits der 200 sm-Grenze liegen, bis zum äußeren Rande des Kontinentalabfalls.

Die Frage, ob die den EG-Staaten durch das künftige Meeresvölkerrecht evtl. zusätzlich zugewiesenen Energievorkommen unter den Vertrag von Rom und den Beitrittsvertrag fallen, wird von den Regierungen der EG-Staaten wie auch von der EG-Kommission geprüft.

Die Auswirkungen etwaiger exklusiver Wirtschaftszonen von Nicht-EG-Staaten auf unseren Zugang zu den Fischbeständen sind noch nicht voll abzusehen.

Es müßte aber mit einer wesentlichen Erschwerung des Zugangs gerechnet werden. Diese könnte bezüglich einiger Fanggebiete in quantitativen Beschränkungen und/oder finanziellen Belastungen bestehen. Jedenfalls auf lange Sicht wäre bezüglich einiger Fanggebiete auch mit einem völligen Ausschluß des Zugangs zu rechnen.

Die Bundesregierung wird bemüht bleiben, sowohl auf bilateralem Wege als auch im Rahmen intensiver Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Fischereiorganisationen den Zugang der deutschen Seefischerei zu Fischereigründen zu ermöglichen.

Im Rahmen der EG geht die Bundesregierung davon aus, daß das Prinzip des nicht diskriminierten Zugangs zu den Fischereizonen anderer EG-Staaten auch im Falle der Einführung von Wirtschaftszonen nicht in Frage gestellt wird:

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Seerechtskonferenz voraussichtlich eine Regelung des Problems der vom Lande ausgehenden Meeresverschmutzung beschließen wird?

Beabsichtigt die Bundesregierung dennoch, Initiativen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und bei anderen Instanzen gegen diese Hauptquelle der Meeresverschmutzung zu ergreifen?

Die Bundesregierung bedauert, daß die Seerechtskonferenz voraussichtlich keine umfassende Regelung der vom Lande ausgehenden Meeresverschmutzung, sondern allenfalls nur eine Grundsatzklärung oder sehr allgemeine Rahmenvorschriften hin-

sichtlich der vom Lande ausgehenden Meeresverschmutzung beschließen wird. Die Bundesregierung bleibt gleichwohl nachhaltig um die Schaffung weltweit gültiger Regeln zum Schutz der marinen Umwelt bemüht. Während des Konferenzabschnittes in Caracas hat die deutsche Delegation informell einen alternativen Vorschlag zu dem der Konferenz vom Meeresbodenausschuß unterbreiteten Artikelentwurf über „standards for land-based sources of marine pollution“ zur Diskussion gestellt. In Kenntnis des Ausmaßes der vom Lande ausgehenden Gefährdung der Meere hat die Bundesregierung in Expertenverhandlungen beim Europarat über den Schutz der Binnengewässer in den vergangenen Jahren stets auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Schutz dieser Gewässer und dem Schutz der Küstengewässer und der Hohen See hingewiesen und international harmonisierte Schutzmaßnahmen für beide Bereiche gefordert. Sie hat daher nicht gezögert, aktiv am Zustandekommen eines regionalen Übereinkommens zum Schutz der marinen Umwelt der Ostsee mitzuwirken, das sich vornehmlich auch mit der Verhütung der Verschmutzung befaßt, welche der Ostsee vom Lande aus droht. Die Bundesregierung hat dieses Übereinkommen zusammen mit den Regierungen der übrigen Ostseeanliegerstaaten am 22. März 1974 in Helsinki unterzeichnet. Sie hat sich in gleicher Weise an der Ausarbeitung eines für die Nordsee und den Nordost-Atlantik geltenden Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus beteiligt. Die Bundesregierung hat dieses Übereinkommen als eine der ersten Regierungen am 11. Juni 1974 in Paris unterzeichnet.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus alle übrigen Initiativen, die zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung beitragen. Sie unterstützt dabei insbesondere auch die Initiativen, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften entfaltet werden.

24. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung den Gefahren einer Einschränkung der Forschungsfreiheit in den Küstenzonen begegnen?

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf der Seerechtskonferenz wie bisher für Freiheit der Meeresforschung einsetzen. Sie hat zusammen mit einigen anderen Staaten einen entsprechenden Vorschlag der Konferenz in Caracas vorgelegt. Sie muß allerdings mit der Möglichkeit rechnen, daß die Forschungsfreiheit in der Wirtschaftszone rechtlich durch Einführung des Erfordernisses küstenstaatlicher Genehmigung von Forschungshandlungen eingeschränkt wird. Sie wird sich sehr nachdrücklich dafür einsetzen, daß die IOC und regionale Organisationen auf dem Gebiet der Meeresforschung gestärkt werden.

Auf jeden Fall soll die bilaterale Zusammenarbeit mit denjenigen Staaten, deren Wirtschaftszonen für die deutsche Meeresforschung besonders interessant sind, intensiviert werden.